

## Kopiervorlage Gewaltenteilung

### Aufgabenstellung

Bewertet, welche der folgenden Situationen eurer Meinung nach gegen die Gewaltenteilung verstoßen würden bzw. welche Beispiele einen Beitrag zur Gewaltenteilung leisten. Begründet eure Meinung und haltet eure Überlegungen schriftlich fest.

Eine aktive Nationalratsabgeordnete, die auch Juristin ist, bewirbt sich um die ausgeschriebene Stelle als Verfassungsrichterin. Sie plant, ihr Mandat im Nationalrat nicht niederzulegen, sollte sie zur Verfassungsrichterin ernannt werden.

Fünf Abgeordnete des Nationalrats stellen eine dringliche Anfrage an den Bildungsminister. Dieser muss noch in der selben Sitzung Stellung dazu nehmen.

Die Bundespräsidentin löst auf Vorschlag der Bundesregierung den Nationalrat auf.

Der Verfassungsgerichtshof hebt ein demokratisch legitimes Gesetz wegen Verfassungswidrigkeit auf.

Ein Richter des Obersten Gerichtshofs wird zum Familienminister ernannt und möchte sein Richteramt bis zu seiner Pensionierung in sechs Monaten fortführen.

20 Abgeordnete des Nationalrats beauftragen den Rechnungshof mit einer Sonderprüfung der öffentlichen Ausgaben.

#### Tipps für die Recherche | Auflösung zu finden unter:

Politiklexikon für junge Leute: [www.politik-lexikon.at/gewaltenteilung-gewaltentrennung/](http://www.politik-lexikon.at/gewaltenteilung-gewaltentrennung/)  
Informationen auf der Seite des Österreichischen Parlaments: [www.parlament.gv.at/PERK/PARL/POL/ParluGewaltenteilung/](http://www.parlament.gv.at/PERK/PARL/POL/ParluGewaltenteilung/)  
[www.parlament.gv.at/PERK/KONTR/](http://www.parlament.gv.at/PERK/KONTR/)  
[www.parlament.gv.at/PERK/PARL/POL/ParluREG/index.shtml](http://www.parlament.gv.at/PERK/PARL/POL/ParluREG/index.shtml)

## Kopiervorlage Der Verfassungsgerichtshof

### Aufgabenstellung

Notiert die Buchstaben der richtigen Antworten aus Aufgabe 1 und 2. Bildet damit das Lösungswort.

#### Aufgabe 1: Wählt aus, in welchen Fällen der Verfassungsgerichtshof zuständig bzw. berechtigt ist, eine Entscheidung zu treffen.

Ein Drittel der Nationalratsabgeordneten stellt den Antrag auf Aufhebung eines Bundesgesetzes wegen Verfassungswidrigkeit.

**K** = VfGH ist zuständig/berechtigt

**I** = VfGH ist nicht zuständig/berechtigt

200 Salzburger BürgerInnen fechten das Ergebnis einer Volksabstimmung wegen Rechtswidrigkeit des Wahlverfahrens an.

**O** = VfGH ist zuständig/berechtigt

**M** = VfGH ist nicht zuständig/berechtigt

Der Verwaltungsgerichtshof stellt einen Antrag auf Überprüfung einer Gesetzesbestimmung, die er in einem Verfahren anwenden muss, da er sich nicht sicher ist, ob diese verfassungswidrig ist.

**N** = VfGH ist zuständig/berechtigt

**U** = VfGH ist nicht zuständig/berechtigt

Ein Bürger stellt den Antrag, ein gegen ihn ergangenes Urteil in einem Strafprozess zu überprüfen.

**F** = VfGH ist zuständig/berechtigt

**T** = VfGH ist nicht zuständig/berechtigt

Der Nationalrat klagt ein Mitglied der Bundesregierung an, in Ausübung des Amtes eine strafbare Handlung begangen zu haben.

**R** = VfGH ist zuständig/berechtigt

**D** = VfGH ist nicht zuständig/berechtigt

Die Bundeskanzlerin stellt den Antrag, die Rechtswidrigkeit einer EU-Richtlinie zu überprüfen.

**I** = VfGH ist zuständig/berechtigt

**O** = VfGH ist nicht zuständig/berechtigt

#### Tipps für die Recherche | Auflösung zu finden unter:

Kompetenzen des Verfassungsgerichtshofs: [www.vfgh.gv.at/kompetenzen-und-verfahren/kompetenzen.de.html](http://www.vfgh.gv.at/kompetenzen-und-verfahren/kompetenzen.de.html)  
Informationsbroschüre „Der Österreichische Verfassungsgerichtshof“: [www.vfgh.gv.at/downloads/VfGH\\_Broschuere\\_DT.pdf](http://www.vfgh.gv.at/downloads/VfGH_Broschuere_DT.pdf)

**Aufgabe 2: Stellt euch vor, ihr seid RichterInnen am Verfassungsgerichtshof (VfGH). Welche Entscheidung würdet ihr in den unten angeführten Fällen treffen? Begründet eure Position und haltet eure Argumente schriftlich fest.**

### Fall 1

2005 entschied der VfGH über eine Beschwerde von zwei Zivildienern gegen Bescheide des Innenministeriums, in denen der Betrag von täglich € 5,90 bzw. € 6,17 als „angemessenes Verpflegungsentgelt“ bezeichnet wurde.

Die Beschwerdeführer argumentierten, dass dadurch ihr im Zivildienstgesetz festgeschriebenes „Recht auf angemessene Versorgung bei Zivildienstleistung“ verletzt würde. Des Weiteren führten sie auch eine Verletzung der „Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz“ sowie der „Freiheit von Zwangs- und Pflichtarbeit“ (EMRK) als Gründe für ihre Beschwerde an.

*Anmerkung: Unter anderem wurde in diesem Zusammenhang kritisiert, dass Präsenzdienern für eine selbstständige Versorgung täglich € 13,60 zustanden.*

Was vermutet ihr, wie der VfGH hier entschieden hat?

**U** = Die Beschwerde der Zivildienstleistenden wurde abgewiesen, da das Verpflegungsentgelt als „angemessen“ bezeichnet werden könne.

**L** = Der Bescheid des Innenministeriums wurde aufgehoben und der VfGH bezeichnete die rund € 6,- für die tägliche Verpflegung als „deutlich zu wenig“.

Den Fall im Detail nachlesen: [www.vfgh.gv.at/downloads/VfGH\\_B\\_360-05\\_\\_B\\_425-05.pdf](http://www.vfgh.gv.at/downloads/VfGH_B_360-05__B_425-05.pdf)

### Fall 2

2010 stellten zwei Bezirksgerichte den Antrag, eine Verordnung des Verkehrsministeriums als gesetzeswidrig aufzuheben, die die folgende Formulierung enthielt: „Senioren – das sind Männer ab dem 65. und Frauen ab dem 60. Lebensjahr –“.

Es wurde argumentiert, dass damit gegen das Gleichbehandlungsgesetz verstoßen werde, das besagt, dass keine Person aufgrund ihres Geschlechts, ihrer ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Orientierung diskriminiert werden darf.

*Anmerkung: Hintergrund war unter anderem die Klage eines Pensionisten vor dem Bezirksgericht wegen „unmittelbarer Diskriminierung aufgrund des Geschlechts“ in Zusammenhang mit der SeniorInnen-Ermäßigung für die Jahreskarte der Wiener Linien.*

Was vermutet ihr, wie der VfGH hier entschieden hat?

**W** = Die Unterscheidung zwischen männlichen und weiblichen Senioren wurde als gerechtfertigt bezeichnet, da diese an das gesetzliche Pensionsantrittsalter gebunden sei.

**L** = Die Textstelle wurde als gesetzeswidrig aufgehoben, da sie gegen das Gleichbehandlungsgesetz verstoße. Eine durch das Gesetz grundsätzlich mögliche „positive Maßnahme im Sinne einer Förderung von Frauen“ könne in diesem Fall nicht angewendet werden.

Den Fall im Detail nachlesen: [www.vfgh.gv.at/downloads/VfGH\\_V\\_39-10\\_V\\_40-10\\_Seniorentarif.pdf](http://www.vfgh.gv.at/downloads/VfGH_V_39-10_V_40-10_Seniorentarif.pdf)

### Fall 3

2017 prüfte der Verfassungsgerichtshof von Amts wegen die Formulierung „[Personen] verschiedenen Geschlechtes“ und „[Personen] gleichen Geschlechts“ in Zusammenhang mit den Gesetzen zur Ehe sowie zur Eingetragenen Partnerschaft.

*Anmerkung: Der VfGH kann auch eigenständig Gesetze auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassungsmäßigkeit überprüfen. Angeregt wurde die Überprüfung durch die Beschwerde zweier Frauen, deren Antrag auf Eheschließung vom Magistrat abgelehnt wurde.*

In der Diskussion wurde unter anderem argumentiert, dass die gesetzliche Zweiteilung der Institutionen – in Ehe einerseits und Eingetragene Partnerschaft andererseits – dem Gleichheitsgrundsatz widerspreche. Auch würde diese Unterscheidung gleichgeschlechtliche Paare im Hinblick auf ihre sexuelle Orientierung diskriminieren.

Was vermutet ihr, wie der VfGH hier entschieden hat?

**V** = Die Unterscheidung zwischen Ehe und Eingetragener Partnerschaft wurde als gerechtfertigt bezeichnet, da die Ehe auf einem „bestimmten traditionellen Verständnis“ der Institution beruhe.

**E** = Die Worte „verschiedenen Geschlechtes“ im Gesetz für die Ehe sowie die Worte „gleichen Geschlechts“ im Gesetz zur Eingetragenen Partnerschaft wurden aufgrund des Verstoßes gegen den Gleichheitsgrundsatz als verfassungswidrig aufgehoben.

Den Fall im Detail nachlesen: [www.vfgh.gv.at/downloads/VfGH\\_Entscheidung\\_G\\_258-2017\\_ua\\_Ehe\\_gleichgeschlechtl\\_Paare.pdf](http://www.vfgh.gv.at/downloads/VfGH_Entscheidung_G_258-2017_ua_Ehe_gleichgeschlechtl_Paare.pdf)